Gemeinde Barßel Amt für Finanzen und Liegenschaften Theodor-Klinker-Platz 26676 Barßel



Hundeanmeldung

Angaben zum Hundehalter		
Name, Vorname:		
Straße + Nr., PLZ, Ort:		
ggf. Kassenzeichen des Steuerbescheides, falls schon vorhanden:		
In meinem Haushalt wohnen mit mir folgend	de volljährige Personen (namentlich):	
Gemäß § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Barßel gelten diese Personen ebenfalls als Hundehalter und sind damit Gesamtschuldner.		
Angaben zum Hund		
Anzahl der im Haushalt insgesamt gehaltenen Hunde:	Anzahl hier eintragen:	
Tag der Anschaffung	Anschaffungsdatum hier eintragen:	
	Ansonarungsaatam mer emaagen.	
oder	Zuzugsdatum hier eintragen:	
bei Zuzug bitte das Zuzugsdatum angeben:	Lazagodatani inoi ointiagon.	
Der Hund ist geboren am:	Geburtsdatum hier eintragen:	

Hunderasse

genaue	Angabe der Rasse:		
Wichtiger Hinweis	Liegt eine Mischung/Kreuzung mit einem gefährlichen Hund vor, ist diese Rasse immer aufzuführen. Gefährliche Hunde gem. § 3 (2) der Hundesteuersatzung der Gemeinde Barßel sind Hunde folgender Rassen: American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.		
Zutreffer	oft des Tieres Indes bitte ankreuzen und ergänzen: Inat von (Name, Adresse):		
Mit dem Zuzug mitgebracht worden von (Straße, vorherige/r Wohnort/Adresse):			
Aus dem Tierheim (Bescheinigung des Tierheimes beifügen)			
ES IST ZW	vingend erforderlich, dass die Anmeldung vollstä	indig ausgefüllt wird!	
Untersch	orift.	Datum	
Ontersor	ших	Datum	
Vermerk	der Gemeindekasse		
Kassenz	zeichen:	Steuermarke	
GP:		Veranlagt zum:	
Gefährlid	cher Hund (Rasse):	Steuerfrei bis: Grund:	
Ab am:		Anlage	

Gemeinde Barßel Ordnungsamt Theodor-Klinker-Platz 26676 Barßel



<u>Anlage</u>

zur Hundeanmeldung

Angaben zum Hundehalter			
Name, Vorname:			
Straße + Nr., PLZ, Ort:			
Hunderasse:			
Name Versicherung:			
Versicherungs-Nr. (bitte den Versicherungsschein beifügen, mit den Angaben der Mindestversichertensumme):			
Chip-Nr.:			
Sachkundenachweis Ja, ist vorhanden Bitte nachreichen! Nein, aber erfolgt am:			
auf den Sachkundenachweis kann verzichtet werden, da innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen ein Hund gehalten wurde:			
Mein Hund war bei folgender Gemeinde/Stadtgemeldet: Zeitraum:			
Zentrales Hunderegister (hunderegister-nds.de) Bitte nachreichen! Nein, aber erfolgt am:			
Bitte einen Nachweis einreichen.			
Unterschrift Datum			
Angemeldet im Steueramt am:			

Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Das Hundegesetz in Niedersachsen sieht ab dem 01. Juli 2011 für alle Hundehalter folgende Verpflichtungen vor:

Versicherungspflicht

Für die durch einen Hund der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen. Verstöße gegen die Versicherungspflicht können mit Bußgeld geahndet werden.

Kennzeichnungspflicht (Chip)

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht können ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden.

Mitteilungspflicht

Jeder Hund vor Vollendung des siebten Lebensmonats muss beim zentralen Hunderegister Niedersachsen gemeldet werden. Ist der Hund älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Hunderegister Niedersachsen

Tel.: 0441 / 39010400

E-Mail: serviceline@hunderegister-nds.de

www.hunderegister-nds.de

Sachkundenachweispflicht

Jeder, der einen Hund hält, muss dann die erforderliche Sachkunde besitzen und nachweisen können. Dazu ist es erforderlich, dass jeder Hundehalter vor der Aufnahme der Hunde Haltung eine theoretische Sachkundeprüfung erfolgreich besteht. Eine praktische Sachkundeprüfung ist im folgendem während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat. Dies ist durch den Hundehalter dann nachzuweisen. Weitere Ausnahmen können in dem § 3 Abs. 6 NHundG nachgelesen werden.

Prüfer für die Abnahme der Sachkundeprüfung / Barßel

RMH-Hundeschule Robert Nagel Königstr. 26 26676 Barßel, GT Harkebrügge

Tel.: 04499 / 334585

info@rmh-robbis-mensch-hundeberatung.de

Canis Lingua Nicole Funk Am Scharrelerdamm 46 26676 Barßel, GT Reekenfeld

Tel.: 04497 / 858772 info@canis-lingua.de

Dr. Heike Papenhagen (Tierärztin) Tideweg 3 26676 Barßel Tel: 04499 / 921 535